

In der Fassung des Kabinettschlusses vom 13. Juni 2007

Gegenüberung der Bundesregierung

zur Stellungnahme des

Bundesrates vom 8. Juni 2007

(Bundesrats-Drucksache 277/07 (Beschluss))

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes

und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Zum Beschluss des Bundesrates im Einzelnen:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 § 4 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2, § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 2 Nr. 1, § 10 Satz 5, § 12 Abs. 4 Nr. 3 AbfVerbrG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 § 4 Abs. 1 AbfVerbrG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 § 4 Abs. 4 Satz 1 AbfVerbrG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 § 4 Abs. 6 AbfVerbrG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 § 5 Abs. 1 AbfVerbrG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 § 6 Nr. 1 AbfVerbrG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 § 8 Abs. 2 Satz 1 AbfVerbrG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 § 8 Abs. 3 Satz 3 AbfVerbrG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 § 8 Abs. 5 AbfVerbrG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 § 11 Abs. 5 AbfVerbrG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 § 11 Abs. 6 AbfVerbrG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 § 12 Abs. 5 Satz 1 AbfVerbrG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 § 13 Satz 2 AbfVerbrG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 § 13 Satz 2 AbfVerbrG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 § 14 Abs. 3 Satz 2 AbfVerbrG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 § 14 Abs. 4 AbfVerbrG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 (§ 14 Abs. 5 - neu - AbfVerbrG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Aus der Sicht des allgemeinen Verwaltungsrechts ist anzumerken, dass grundsätzlich rein deklaratorische Regelungen zurückhaltend zu gebrauchen sind. Sie setzen voraus, dass ein echter Klarstellungsbedarf gegeben ist.

Die Unberührtheitsklausel bezüglich der Zuständigkeiten des Bundesamtes für Güterverkehr, der Zolldienststellen, des Eisenbahnbundesamtes sowie anderer Behörden zur Überwachung des Luft-, See und Wasserstraßenverkehrs ist nicht erforderlich (siehe auch Begründung zu Artikel 1 § 11 Abs. 2, 3. Absatz). Denn es ist keine Regelung im AbfVerbrG ersichtlich, bezüglich der eine Unberührtheitsklausel zur Klarstellung angezeigt wäre. Im AbfVerbrG gibt es klare Regelungen bezüglich des Bundesamtes für Güterverkehr und der Zolldienststellen. Bezüglich des Eisenbahnbundesamtes sowie anderer Behörden zur Überwachung des Luft-, See und Wasserstraßenverkehrs gibt es keine Regelungen im AbfVerbrG; durch die Unberührtheitsklausel würde jedoch der Eindruck erweckt, dass diese Behörden Zuständigkeiten gemäß AbfVerbrG hätten, was zu Missverständnissen führen kann. Zudem könnte die Unberührtheitsklausel zu Missverständnissen führen, da sie keine abschließende Aufzählung von Behörden enthält, deren Zuständigkeiten in einem Zusammenhang mit Verbringungen von Abfällen stehen. Ein unzulässiger Umkehrschluss wäre, dass die Zuständigkeiten von Behörden, die nicht aufgeführt sind, vom AbfVerbrG berührt wären.

Zu Nummer 18 (Artikel 7a - neu - § 326 Abs. 2 StGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Ein sachliches Erfordernis für eine Anpassung des deutschen Rechtstextes an sprachliche Neuerungen in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 besteht nicht. Nach der Kommentarliteratur ist es unerheblich, wie die Genehmigung im Sinne des Strafrechts im Einzelnen bezeichnet wird (Münchener Kommentar, § 326, Rn. 71; Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl., § 326, Rn 12d). Erfasst wird danach auch eine Verbringung von Abfall, die ohne die erforderliche(n) Zustimmung(en) erfolgt.

Darüber nimmt § 326 Abs. 2 StGB nicht nur die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in Bezug, sondern beispielsweise für radioaktive Abfälle (siehe § 326 Abs. 1 Nr. 3) auch die Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung - AtAV - (Münchener Kommentar, § 326, Rn. 68). Nach der AtAV reicht für die Verbringung nur eine einzige Genehmigung aus, die nur eine einzige Behörde erteilt.

Würde der Wortlaut von § 326 Abs. 2 StGB in dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Sinne geändert, stellte sich die Frage, ob z. B. die Genehmigungen nach der AtAV von § 326 Abs. 2 StGB (weiterhin) in Bezug genommen werden. Das wäre wohl zu verneinen, weil mit der Rechtsänderung zum Ausdruck gebracht würde, dass die Genehmigung oder Zustimmung im Sinne des Strafrechts nicht als ein strafrechtlicher Oberbegriff, sondern als eine Art technische Klassifizierung zu verstehen ist.

Im Ergebnis würde die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung von § 326 Abs. 2 StGB zu nicht gewollten Rechtsfolgen führen.